

Schriftliche Anfrage

betreffend **Eignung eines cashflow-basierten Steuerungsmechanismus als Ergänzung zur städtischen Ausgabenbremse**

eingereicht von: Jan Guddal (GLP), Iris Kuster (Die Mitte) und Raphael Tobler (FDP)

am: 24. August 2026

Geschäftsnummer: 2026.82

Text und Begründung

Die städtische Haushaltsteuerung verlangt gemäss Art. 36 Gemeindeordnung (GO) – Fassung seit der Totalrevision vom 1.1.2022 – einen mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung über acht Jahre sowie gemäss Art. 21 GO qualifizierte Mehrheiten für bestimmte Ausgabenbeschlüsse (Ausgabenbremse). Massgebend für den mittelfristigen Ausgleich ist einzig die Erfolgsrechnung, die durch Buchgewinne aus Immobilien-Neubewertungen im Finanzvermögen unmittelbar mitbestimmt wird (vgl. separat eingereichte Schriftliche Anfrage betreffend Bewertungsrisiken des Finanzvermögens). Der Regierungsrat des Kantons Zürich empfiehlt in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 372/2025 (Sitzung vom 4.3.2026), vermehrt auf den operativen Cashflow statt auf die Erfolgsrechnung abzustellen: «Der Cashflow liefert in der Regel ein zuverlässiges Bild der finanziellen Handlungsfähigkeit.» Ein Modell, das auf effektive Finanzverbindlichkeiten und den Selbstfinanzierungsgrad statt auf Buchwerte abstellt, wäre robuster als der geltende, auf die Erfolgsrechnung abstellende mittelfristige Ausgleich gemäss Art. 36 GO.

Denkbar wäre eine Begrenzung der Finanzverbindlichkeiten des steuerfinanzierten Haushalts (allgemeines Verwaltungsvermögen [AVM] und Finanzvermögen [FM]) im 3-Jahres-Mittel auf einen Anteil des ordentlichen Steuerertrags, verbunden mit einem Mindest-Selbstfinanzierungsgrad im 5-Jahres-Mittel für Investitionen in AVM und FM. Die gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetriebe (EWB) blieben unberührt. Grundlage dafür ist die in Art. 2 Abs. 4 der Finanzhaushaltsverordnung ohnehin vorgeschriebene Dreiteilung des städtischen Vermögens in AVM, EWB und FM.

In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage von I. Kuster (Die Mitte, Parl-Nr. 2025.18, 16.4.2025) erklärte der Stadtrat, eine direkte Aufteilung der effektiven Finanzverbindlichkeiten auf steuerfinanzierten Teil und EWB sei nicht möglich, und wies auf eine indirekte Näherung über die «Nettoschuld 1» aus (steuerfinanziert 2021–2024: CHF 687,95/667,63/705,28/706,25 Mio.; EWB: CHF 373,20/368,69/374,25/363,00 Mio.). Für ein cashflow-basiertes Modell ist diese Näherung ungeeignet, da die Nettoschuld 1 selbst am Finanzvermögen und dessen Bewertungsschwankungen hängt. Zugleich hält dieselbe Antwort fest, dass Anlagevermögen und Eigenkapital – anders als die Finanzverbindlichkeiten – bereits heute klar zwischen steuerfinanziertem Haushalt und EWB unterschieden werden können: Die «nicht möglich»-Aussage betraf also nur die gemeinsame Anleihepraxis, nicht die Bilanzstruktur als Ganzes.

Vor einer politischen Weiterverfolgung sind die dafür nötigen Grundlagendaten und deren Aussagekraft zu klären. Wir bitten den Stadtrat um deren Offenlegung sowie um eine grundsätzliche Einschätzung zur Eignung eines solchen Mechanismus.

Wir bitten den Stadtrat um die präzise Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann der Stadtrat die tatsächlichen Finanzverbindlichkeiten gemäss Definition 1 seiner Antwort zu Parl-Nr. 2025.18 (kurz- und langfristige Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften, Bilanzpositionen 201/206; gesamstädtisch rund CHF 1,6 Mrd. 2024) analog zur bereits vorgenommenen Nettoschuld-1-Näherung auf den steuerfinanzierten Teil (AVM/FM) und die Eigenwirtschaftsbetriebe aufteilen? Falls nein: Was spricht dagegen, obwohl eine analoge Näherung bei der Nettoschuld 1 bereits vorliegt?
2. Handelt es sich bei der in der Antwort zu Parl-Nr. 2025.18 vertretenen Auffassung, wonach die effektiven Finanzverbindlichkeiten nicht kategorienspezifisch zugeordnet werden können, um eine buchhalterisch-rechtliche Unmöglichkeit – oder um eine Folge der heutigen, nicht zweckgebundenen Mittelbeschaffungspraxis (gemeinsam aufgenommene Anleihen), die grundsätzlich änderbar wäre?
3. Wie hat sich das Verhältnis der so ermittelten Finanzverbindlichkeiten des steuerfinanzierten Teils (AVM/FM) zum ordentlichen Steuerertrag im 3-Jahres-Mittel 2020–2025 entwickelt (hilfsweise approximiert über die Nettoschuld 1 des steuerfinanzierten Teils), und wie sieht die Planung bis 2028 aus?
4. Wie sähen die Ergebnisse des mittelfristigen Ausgleichs (Art. 36 GO) der vergangenen Jahre sowie des aktuellen Finanz- und Aufgabenplans (FAP) aus, wenn dafür der operative Cashflow statt der Erfolgsrechnung massgebend wäre?
5. Welche konkreten Auswirkungen in CHF hätte anhand dieser Daten eine Obergrenze dieses Verhältnisses von 150 % resp. 200 %: Wie viel Schuldenabbau wäre bei einer Grenze von 150 % nötig, und welche Reserve verbliebe der Stadt bei einer Grenze von 200 %?
6. Wie hoch war der Selbstfinanzierungsgrad für Investitionen in AVM und FM im 5-Jahres-Mittel 2020–2024 (zum Vergleich: Budget 2026 = 102 %, getrieben durch einen einmaligen Neubewertungsgewinn), und wie beurteilt der Stadtrat die Umsetzbarkeit eines Mindestwerts von 80 % angesichts dieser Volatilität?
7. Wie beurteilt der Stadtrat eine Ergänzung des geltenden, auf die Erfolgsrechnung abstellenden mittelfristigen Ausgleichs (Art. 36 GO) durch einen auf Finanzverbindlichkeiten und Cashflow abgestellten Mechanismus, wie ihn der Regierungsrat des Kantons Zürich in seiner Antwort auf KR-Nr. 372/2025 empfiehlt?